

IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz

Antrag vom 26. November 2007

Bischofberger-Altenrhein

Abschnitt II Ziff. 5 (Änderung des Zivilprozessgesetzes vom 20. Dezember 1990) Art. 269:

Rückkommen.

Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat auf die Bestimmung zurückkommt:

Abschnitt II Ziff. 5 (Änderung des Zivilprozessgesetzes vom 20. Dezember 1990):

Art. 269 Ingress: In Streitigkeiten vor Einzelrichter des Kreisgerichtes oder Kreisgericht aus dem Arbeitsverhältnis bis zum Streitwert von Fr. 30'000.– und betreffend den Kündigungsschutz eines Miet- oder Pachtverhältnisses oder missbräuchliche Forderungen eines Vermieters oder eines Verpächters:

Begründung:

Was zusätzlich die Ausgangslage für die 2. Lesung in der Angelegenheit der Arbeitsgerichte verschärft hat, ist die Tatsache, dass nun mit einer Parteientschädigung der Druck für Streitigkeiten aus dem Arbeitsrecht markant erhöht wurde und eine signifikante Verschlechterung zulasten der Arbeitnehmenden beschlossen wurde. Auf die Einführung einer Parteientschädigung ist zu verzichten. Die entsprechenden Verfahren vor dem Kreisgerichtspräsidenten bzw. Kreisgericht sollen wie bisher und auch gemäss Botschaft kostenlos bleiben. Die entsprechende Bestimmung ist im Ergebnis der 1. Lesung des IV. Nachtrags zum Gerichtsgesetz wieder zu ändern.